

Promotions- und Diplomerteilungsordnung

für den Bildungsgang dipl. Betriebswirtschafter/in HF

Rechtsgrundlage: Gestützt auf das Studienreglement für den Bildungsgang dipl. Betriebswirtschafter/in HF der SWS Schule für Wirtschaft und Sprachen, die eidgenössische Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen (MiVo-HF) sowie den Rahmenlehrplan Betriebswirtschaft.

1. ALLGEMEINES & LEISTUNGSBEWERTUNG

Art. 1 Grundlagen & Grundsatz

1. Die Leistungsbeurteilung der Studierenden erstreckt sich über die gesamte Ausbildungsdauer. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans und den fachbezogenen Lernzielen.
2. Die Leistungen der Studierenden werden mit Kompetenznachweisen bewertet.
3. In jedem Modul sind Kompetenznachweise zu erbringen. Art und Anzahl der Kompetenznachweise eines Moduls werden jeweils mit Beginn des Moduls festgelegt und bekannt gegeben.
4. Kompetenznachweise können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Prüfungen, Fallstudien und Projektarbeiten erfolgen.

Art. 2 Modulendnote & Notenskala

1. Die Modulendnote ist der Mittelwert der Kompetenznachweise eines Moduls und besteht aus mindestens einem Kompetenznachweis. Die Endnote wird auf halbe Noten gerundet.
2. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt nach folgender offizieller Notenskala:

Note	Prädikat	Beurteilungskriterium
6.0	ausgezeichnet	Vollständige Erfüllung der gestellten Aufgaben ohne Fehler
5.5	sehr gut	Annähernd vollständig und richtig, geringfügige Fehler
5.0	gut	Annähernd vollständig und richtig, geringfügige Fehler
4.5	ziemlich gut	Befriedigend, aber Fehler und Lücken
4.0	genügend	Den Mindestanforderungen noch entsprechend
3.5	ungenügend	Lücken und Fehler, den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechend
3.0	schwach	Grössere Fehler und Lücken
2.5	sehr schwach	Grobe Fehler, unvollständig
2.0	schlecht	Grobe Fehler, unvollständig
1.5 / 1.0	unbrauchbar	Wertlos oder nicht ausgeführt

3. Die Note 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen.

2. PROMOTIONSBEDINGUNGEN

Art. 3 Ordentliche Promotion

1. Grundlage der Promotionen bilden die in den jeweiligen Semestern und Modulen zu erbringenden Kompetenznachweise.
2. Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn kumulativ:
 - **a)** der Durchschnitt aller Modulendnoten mindestens 4.0 beträgt;
 - **b)** nicht mehr als zwei Modulendnoten ungenügend sind, wobei die Abweichung nach unten gesamthaft maximal eine Note betragen darf.
3. Die Promotion ins 4. und 6. Semester erfolgt, wenn zusätzlich die Semesterprüfung (im 3. Semester) bzw. die Semesterarbeit (im 5. Semester) bestanden ist.

Art. 4 Besondere Qualifikationen (Semesterprüfung & Semesterarbeit)

1. **Semesterprüfung:** Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis in Form einer Semesterprüfung am Ende des Semesters abgeschlossen. Inhalt sind die Lernziele aller entsprechenden Module.
2. **Semesterarbeit:** Im 5. Semester findet eine modulübergreifende Zwischenqualifikation in Form einer modulübergreifenden Projektarbeit (Semesterarbeit) statt. Die Semesterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.

Art. 5 Wiederholung von Semestern & Prüfungen

1. Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen ungenügenden Modulen **einmal** mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden.
2. Eine nicht bestandene Semesterprüfung oder Semesterarbeit kann ebenfalls **einmal** mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden.
3. Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt bzw. wird eine Prüfung/Arbeit erneut nicht bestanden, wird der/die Studierende definitiv aus dem Studiengang ausgeschlossen.

3. QUALIFIKATIONSVERFAHREN & DIPLOMERLANGUNG

Art. 6 Diplomerlangung & Bedingungen

Das 3. Studienjahr ist bestanden und das Diplom «**dipl. Betriebswirtschafter/-in HF**» wird erteilt, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **a)** Der Durchschnitt aller Handlungsfelder-Noten beträgt mindestens 4.0.
- **b)** Kein Handlungsfeld wurde mit einer Note unter 3.0 bewertet.
- **c)** Die Projekt- und die Diplomarbeit wurden jeweils mindestens mit der Note 4.0 bewertet.
- **d)** Es wurden nicht mehr als 20 % der Lektionen unentschuldigt versäumt.

Art. 7 Diplomarbeit & Projektarbeit

1. **Diplomarbeit:** Im 6. Semester findet eine modulübergreifende Diplomarbeit in Form einer Einzelarbeit zu einer Problemstellung aus dem Praxisbereich statt (Umfang 200 Lernstunden).
2. **Projektarbeit:** Ebenfalls im 6. Semester wird eine Projektgruppenarbeit (Businessplan oder Projektarbeit in Teams von 2–5 Personen, Umfang 100 Lernstunden) durchgeführt.

3. **Bewertung:** Die Bewertung erfolgt durch ein Expertengremium (Chefexperte/Chefexpertin, weitere externe und interne Prüfungsexperten sowie Prüfungsleitung). Die Arbeiten gelten als bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.

4. **Wiederholung:** Eine nicht bestandene Projekt- oder Diplomarbeit kann einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 8 Berechnung der Diplomnote

Die Diplomnote errechnet sich aus dem auf einen Zehntel gerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Handlungsfelder und Qualifikationsarbeiten gemäss folgender Übersicht:

Handlungsfeld / Qualifikationselement	Abkürzung	Gewichtung für Diplomnote
Unternehmensführung	UF	1x
Marketing	M	1x
Supply Chain Management	SCM	1x
Qualität, Umwelt und Sicherheit	QSU	1x
Personalwesen	HR	1x
Finanzielle Führung und Rechnungswesen	RW	1x
Informatik und Technologie	IT	1x
Organisationsgestaltung und -entwicklung	OE	1x
Projektmanagement	PM	1x
Kommunikation & Fremdsprache (Teil A & B)	KM / WE	1x
Diplomarbeit (Einzelarbeit)	DA	2x
Projektarbeit (Teamarbeit)	PA	1x
Mikro-/Makroökonomie	VWL	0x (ohne Gewichtung)
Statistik	STAT	0x (ohne Gewichtung)
Gesellschaftsrecht	GR	0x (ohne Gewichtung)

Art. 9 Diplomtitel

Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens sind die Absolventinnen und Absolventen berechtigt, den geschützten eidgenössischen Titel «**dipl. Betriebswirtschafter/in HF**» zu führen.

4. VERSÄUMNISSE, UNREDLICHKEITEN & RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 10 Absenzen und Präsenzpflcht

1. Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Absenzen dürfen insgesamt höchstens 20 % der Präsenzzeit eines Moduls betragen.
2. Wer die zulässige Absenzenzahl überschreitet, muss in der Regel das entsprechende Modul wiederholen.

Art. 11 Fernbleiben bei Kompetenznachweisen

1. Bleiben Studierende ohne wichtige Gründe einem Kompetenznachweis fern, wird dieser mit der Note 1.0 bewertet.

2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

Art. 12 Unredlichkeiten (Täuschung / Plagiat)

1. Unredlichkeiten während Prüfungen (insbesondere Störungen, Verwenden oder Vermitteln unerlaubter Hilfen sowie Verwendung fremder Werke ohne Quellenangabe) führen zu Sanktionen durch die Modulleitung:
 - Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil
 - Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1.0
 - Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung (gilt als nicht bestanden)

5. ZEUGNISSE, ENTSCHEIDE & RECHTSSCHUTZ

Art. 13 Semesterzeugnis und Verfügungen

1. Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulendnoten, im 3. Semester die Note der Semesterprüfung, im 5. Semester die Note der Semesterarbeit sowie alle Absenzen enthält.
2. Der Bereichsverantwortliche HF verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens (Diplomerteilung). Die Eröffnung erfolgt schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Art. 14 Rechtsmittelweg & Beschwerdeverfahren

1. Entscheide in Sachen Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms stellen Verfügungen dar. Gegen solche Entscheide kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Beschwerde eingereicht werden (Art. 61 BBG).
2. Der erstinstanzliche Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
3. Interne Beschwerden richtet der Studierende schriftlich, klar und präzise begründet an die Schulleitung / Prüfungskommission der SWS.

Winterthur, 05. Januar 2022

SWS Schule für Wirtschaft und Sprachen

Luca Di Giusto, Direktor SWS

Genehmigt durch Erziehungsdirektion Kt.

Zürich

Dr. Silvia Steiner, Regierungsrätin